

Beschluss:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 (Änderung Nr. 6) zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB - i.V.m. § 69 Abs. 1 Landesbauordnung - LBauO -):

- Überschreitung der Dachgaubenbreite
- Unterschreitung des Abstandsmaßes der Dachaufbauten von der Giebelseite
- Ausbildung der Gauben als Schleppdachgauben anstelle von Satteldachgauben

Antragseingang	27.03.2017						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Dachgeschossenerweiterung mit Gauben						
Grundstück/Straße	Koblenz, Pappelweg						
Gemarkung	Koblenz (PLZ 56075)						
Flur	16						
Flurstück	540						